

dem über das Wesentliche des bisherigen Verfahrens informiert wird,

- die Anhörung der in § 297 Abs. 2 genannten Prozeßbeteiligten, wodurch sie ihre Mitwirkung zur Lösung der Probleme des Verfahrens zur Geltung bringen können; falls sich der Geschädigte am Rechtsmittelverfahren beteiligt, ist auch ihm Gelegenheit zu Ausführungen und Anträgen zu geben,
- soweit bedeutsam bzw. erforderlich, die Verlesung erstinstanzlicher Schriftstücke und/oder ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme, womit differenzierte Formen zweitinstanzlicher Beweisführung zur Verfügung stehen und der Vielfalt der Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen wird.

*Die Verlesung des erstinstanzlichen Hauptverhandlungsprotokolls oder anderer dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegender Schriftstücke (§ 298 Abs. 1)*

Bei diesem Prozeßvorgang geht das Rechtsmittelgericht von dem erstinstanzlich aufgeklärten und festgestellten Sachverhalt aus. Es stellt mit der Verlesung jene Belegstellen des erstinstanzlichen Materials zur mündlichen Erörterung, aus denen sich Mängel des bisherigen Verfahrens und der angefochtenen Entscheidung ergeben bzw. aus denen Schlußfolgerungen für die Rechtsmittelentscheidung gezogen werden sollen. Verlesungen erfolgen insbesondere dann, wenn

- das Rechtsmittelgericht protokollierte Beweiserhebungen beanstandet und/oder Zweifel daran hat, ob Inhalt und Bedeutung protokollierter Beweiserhebungen im Urteil überhaupt richtig berücksichtigt wurden,
- Verfahrensmängel festzustellen sind,
- das zur Auseinandersetzung mit im Rechtsmittel oder in der Verhandlung vorgetragenen Argumenten erforderlich ist.

Damit wird auch die große Bedeutung des Protokolls der Hauptverhandlung deutlich. Es beweist die Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften und dient dem übergeordneten Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils.

Problematisch ist, ob die Überprüfung des

schriftlichen Materials der erstinstanzlichen Beweisaufnahme es zuläßt, den vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen durch das Rechtsmittelgericht eine andere Bedeutung zuzumessen. Grundsätzlich ermöglicht die Dokumentierung der strafprozessualen Beweisführung das Nachvollziehen des Prozesses der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und des Nachweises der Wahrheit. Deshalb kann das Rechtsmittelgericht nicht an die erstinstanzliche Beweiswürdigung gebunden sein und ist berechtigt, bei eindeutig festgestellten Fehlschlüssen einzelne vom erstinstanzlichen Gericht gewonnene Erkenntnisse anders zu beurteilen, z. B. bei komplizierten, offensichtlich mißverständenen Aussagen zum Kausalverlauf in einer Verkehrsstrafsache. Ergeben sich jedoch aus der fehlenden Unmittelbarkeit der Beweisführung Zweifel für eine einwandfreie Überzeugungsbildung, die sich mit Hilfe der Protokolle nicht klären lassen, bedarf es einer eigenen Beweisaufnahme, um z. B. präzierte Aussagen zu erhalten oder über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen einen unmittelbaren Eindruck zu gewinnen.

*Die eigene Beweisaufnahme*

Erweist es sich im Interesse der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und der Findung der Rechtsmittelentscheidung als erforderlich, kann das Rechtsmittelgericht *ausnahmsweise* eine „eigene“ Beweisaufnahme durchführen (§ 298 Abs. 2). Sie entspricht in Inhalt und Form dem Beweisverfahren erster Instanz. In ihr sind *alle* (in § 24 angeführten) Beweismittel zulässig.

Das Rechtsmittelgericht wird vor allem dann eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn es im Hinblick auf eine mögliche Selbstentscheidung die in den schriftlichen Prozeßunterlagen festgestellten Lücken mit wenig Aufwand schließen kann oder wenn sich dadurch Zweifel und Widersprüche klären lassen.

Es kann z. B. den Angeklagten oder einzelne Zeugen ergänzend vernehmen oder einen in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vernommenen Zeugen vernehmen oder einen vom Rechtsmittelgericht beauftragten Sachverständigen anhören.

Aufwendigere Beweisaufnahme!! sind ausnahmsweise möglich, wenn es die Aufgabe